Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5828

22. 10. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktlage für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die sich aus einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [4]), fallenden Erzeugnissen ergeben.

Um nach und nach ein besseres Verhältnis zwischen Erzeugung und Marktbedarf herzustellen und die erheblichen finanziellen Lasten, die sich aus der derzeitigen Lage für die Gemeinschaft ergeben, zu mildern, muß ein engerer Zusammenhang zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse hergestellt werden. Zu diesem Zweck erscheint für einen mehrjährigen Zeitraum die Einführung einer Mitverantwortungsabgabe erforderlich, durch die gleichmäßig sämtliche an die Molkereien gelieferten Milchmengen wie auch gewisse Verkäufe von Milcherzeugnissen auf dem Hof belastet werden.

Um den in der Richtlinie Nr. 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [5]), geändert durch die Richtlinie Nr. 76/400/EWG [6]), festgelegten Zielen nicht zuwiderzulaufen, erscheint es angebracht, in den in Anwendung des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie abgegrenzten Berggebieten die Abgabe nicht zu erheben.

Bei Verkäufen auf dem Hof muß im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten die Erhebung der Abgabe auf die Mengen Milch beschränkt werden, die auf dem Hof zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet werden, wobei gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/76 [8]), ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe für Magermilch erwächst, die bei dieser Verwendung anfällt.

Aus Verwaltungsgründen empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Abgaben – wo dies möglich ist – von den Molkereien bei den Zahlungen an die Erzeuger

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . . vom . . . 1976, S. . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . . vom . . . 1976, S. . . .

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 26. April 1976, S. 24

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 4

8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 22

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

einbehalten werden. Außerdem ist es angebracht, die Möglichkeit einer Verrechnung in Fällen vorzusehen, in denen die Molkereien bzw. Erzeuger, die die Abgabe zu zahlen haben, einen Anspruch auf bestimmte Beihilfen haben, wobei diese Verrechnung die normale Verbuchung der betreffenden Beträge natürlich nicht berühren darf.

Es erscheint zweckmäßig, gleichzeitig spezifische Maßnahmen zur Markterweiterung sowie zur Förderung des Absatzes von Überschüssen auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt vorzusehen, für die Ausgaben in Höhe des Aufkommens aus den Abgaben getätigt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. April 1977 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1979/1980 wird von jedem Milcherzeuger für die Mengen Milch, die er an einen milchbe- oder -verarbeitenden Betrieb liefert sowie in den in Artikel 3 Abs. 2 genannten Fällen für die Mengen Milch, die er in Form anderer Milcherzeugnisse verkauft, eine Mitverantwortungsabgabe erhoben.

2. Die Abgabe wird jedoch nicht in den Berggebieten erhoben, die in Anwendung des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie Nr. 75/268/EWG abgegrenzt sind.

Artikel 2

1. Nach Anhörung der Erzeugerverbände auf Gemeinschaftsebene wird die Höhe der Abgabe vor dem 1. November für das folgende Milchwirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzt.

2. Die Abgabe beträgt mindestens 2 v. H., übersteigt aber nicht 4 v. H. des für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geltenden Richtpreises für Milch.

3. Für die Zeit ab 1. April 1977 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/1978 wird die Abgabe auf 2,5 v. H. des Richtpreises für Milch festgesetzt.

4. Falls im Laufe eines Milchwirtschaftsjahres eine spürbare Änderung der Marktlage dies erforderlich macht, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der geltenden Abgabe unter Einhaltung des in Absatz 2 genannten Spielraums ändern. Jedoch darf der Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten und der neuen Abgabe 1 v. H. des Richtpreises für Milch nicht überschreiten.

Artikel 3

1. Im Fall der Lieferung an einen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb behält dieser die Abgabe von der dem Erzeuger zu leistenden Zahlung ein und überweist sie monatlich für den vorhergehenden Monat der zuständigen, hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Stelle.

2. Im Falle des Verkaufs von Milch in Form anderer Milcherzeugnisse durch den Milcherzeuger zahlt dieser der zuständigen Stelle die Abgabe auf die Mengen Milch, die er auf dem Hof zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet und für die er einen Anspruch auf Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 hat.

Artikel 4

Es kann vorgesehen werden, daß bei der Erhebung die Abgabe mit den Beihilfen gemäß Artikel 10 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verrechnet wird.

Artikel 5

1. Nach dem in Artikel 7 genannten Verfahren werden Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergriffen, soweit diese für die Gemeinschaft keine Ausgaben zur Folge haben, die die Einnahmen aus den auf Grund dieser Verordnung erhobenen Abgaben übersteigen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 82/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die folgendes betreffen:

   a) die Erweiterung des Marktes innerhalb der Gemeinschaft durch

      — eine Erhöhung der Beihilfe für zusätzliche Mengen Magermilch, die die Tierhalter von den Molkereien zurücknehmen,

      — den Verkauf von verbilligter Milch in Schulen,

      — spezifische Maßnahmen zur Steigerung der Verwendung von Milchfett;

   b) die Erweiterung des Marktes außerhalb der Gemeinschaft durch

      — die Gewährung von Beiträgen zu Programmen zur Förderung der Versorgung der Entwicklungsländer mit Milcherzeugnissen;

   c) die Erforschung neuer Absatzmöglichkeiten und verbesserter Erzeugnisse sowie die Prospektion neuer Märkte und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milcherzeugnissen.

Artikel 6

1. Für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten die Mitverantwortungsabgaben und die in Artikel 5 genannten Maßnahmen als Teil der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte.

2. Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 kann die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 5 auf einen Teil der betreffenden Ausgaben beschränkt werden.

3. Zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzielle Auswirkungen der Mitverantwortungsabgabe und der Maßnahmen zur Erhöhung der Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen

1. Im Aktionsprogramm 1977 bis 1980 zur progressiven Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt wird in Absatz 38 erwähnt, daß die Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe nach Ansicht der Kommission Teil der Interventionsregelung der Marktorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sein müssen.

In Artikel 6 des vorliegenden Vorschlags schlägt die Kommission daher vor, daß die Mitverantwortungsabgaben finanziell Teil der Interventionen zur Regularisierung der Märkte sein sollen.

2. Nach den Vorausschätzungen der Milcherzeugung bis zum 31. Dezember 1977 und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird sich die Milchmenge, auf die die Mitverantwortungsabgabe vom 1. April 1977 bis 31. Dezember 1977 Anwendung findet, auf 62 Mio t belaufen.

Wird auf diese Menge unter Berücksichtigung einer einmonatigen Zeitspanne bis zur Bezahlung der vorgeschlagene Abgabeprozentsatz von 2,5 angewendet, dann ergeben sich auf der Grundlage des z. Z. geltenden Richtpreises für Milch (167,60 RE/t) im Haushaltsjahr 1977 Einnahmen aus der Abgabe in Höhe von: 62 Mio t $\times$ 2,5 v. H. $\times$ 8/9 $\times$ 167,60 RE/t = 230 Mio RE.

Für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 läßt sich die unter diese Abgaberegelung fallende Milchmenge mit 79,5 Mio t veranschlagen, was eine Einnahme aus den Angaben von 79,5 Mio t $\times$ 2,5 $\times$ 167,60 RE/t = 333 Mio RE ergibt.

3. Beigefügt sind die üblichen Finanzbögen mit den entsprechenden Angaben.

Finanzbogen

Datum: 30. September 1976

1. Stelle im Haushaltsplan: Kap. 62 – Art. 629

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

3. Rechtsgrundlage: Art. 43 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens: Einführung einer Mitverantwortungsabgabe als Teil des Aktionsprogramms 1977/1980 zur progressiven Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt (KOM (76) 300 endg.)

5. Finanzielle Auswirkungen 5.0 Ausgaben	im Wirtschaftsjahr	im laufenden Haushaltsjahr (1976)	im kommenden Haushaltsjahr (1977)
— zu Lasten des EG-Haushalts [1]) (Interventionen)	— 333 Mio RE	— [2])	— 230 [2])

	Jahr . . 78	Jahr . . 79	Jahr . . 80
5.0.1 Mehrjähriger Ausgabenplan [3])	103		

5.2 Berechnungsweise

Haushaltsjahr 1977: der Mitverantwortungsabgabe unterworfene Menge: 62 Mio t abzüglich einer Menge von rund 3 Mio t aus Berggebieten

Berechnung: 62 Mio t × 2,5 v. H. × 8/9 (Zahlungsverzögerung) × 167,60 RE/t = 230 Mio RE

Milchwirtschaftsjahr 1977/1978: Menge 79,5 Mio t

Berechnung: 79,5 Mio t × 2,5 v. H. × 167,6 RE/t = 333 Mio RE

6.3 In den künftigen Haushaltsplänen einzusetzende Mittel

Anmerkungen:

[1]) Bei diesen Beträgen ist die Auswirkung des doppelten Satzes nicht berücksichtigt; diese beträgt — 42 Mio RE im Wirtschaftsjahr 1977/1978 und — 29 Mio RE im Haushaltsjahr 1977

[2]) Maßnahme läuft am 1. April 1977 an

[3]) Abzüglich der für die kommenden Wirtschaftsjahre festzusetzenden Abgaben, für welche der Prozentsatz noch festgelegt werden muß. Bei einer Spanne von 2,5 bis 4 v. H. werden sich die Einnahmen je Wirtschaftsjahr auf 33 bis 533 Mio RE belaufen.